



Stand: September 2025

Satzung für die Gruppen der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) im Bistum Trier

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

1. Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – Diözesanverband Trier ist der Zusammenschluss von Frauen in kfd-Gruppen, die im Bistum Trier organisiert sind.
Die kfd-Gruppe führt den Namen: Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)

-
2. Sie hat ihren Sitz in: _____ (PLZ/Ort)
 3. Geschäfts- und Arbeitsjahr ist das Kalenderjahr.
 4. Die kfd-Gruppe ist durch ihre namentlich gemeldeten Mitglieder nach Maßgabe der Satzung des kfd-Diözesanverbandes Mitglied im Diözesanverband Trier.
 5. Dieser ist nach Maßgabe der Satzung des kfd-Bundesverbandes e. V. Mitglied im Bundesverband e. V.

§ 2 – Selbstverständnis, Ziele und Aufgaben

1. Die kfd ist:
 - eine Gemeinschaft von Frauen
 - eine Gemeinschaft in der katholischen Kirche
 - eine Gemeinschaft in der Gesellschaft.
2. Die kfd hat folgende Ziele:

Die Mitglieder sind Anwältinnen für die Interessen von Frauen.

 - Sie helfen und fördern einander, entsprechend ihrer Begabung. Sie ermutigen und begleiten sich gegenseitig, nach der Botschaft Jesu Christi und in Partnerschaft mit allen Menschen zu leben. Sie schöpfen aus der Glaubenstradition der katholischen Kirche.
 - Als Gemeinschaft in der katholischen Kirche helfen ihre Mitglieder sich gegenseitig und durch Vernetzung mit anderen Gruppen, in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben. So nehmen sie am Dienst der Kirche verantwortlich teil und geben Zeugnis.
 - Als Gemeinschaft in der Gesellschaft übernehmen kfd-Frauen in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte Dienste und Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat. Dabei arbeiten sie mit anderen Gruppen zusammen.
3. Die kfd-Gruppe berücksichtigt in ihrer Arbeit die unterschiedlichen Lebenssituationen und Lebensphasen von Frauen in ihrem jeweiligen Umfeld. Sie verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Mitglieder, z. B. durch Begegnung, Austausch und Angebote zur Weiterbildung, sowie aus den Bereichen Kunst, Kultur und Sport
 - Förderung der Glaubensentwicklung der Mitglieder, z. B. durch die Vorbereitung und Feier von frauengemäßen Gottesdiensten, Glaubens- und Bibelgespräche, religiöse Weiterbildung auch unter Berücksichtigung der feministischen Theologie
 - Pflege der ökumenischen und interreligiösen Kontakte und Förderung der Zusammenarbeit, z.B.

- durch Weltgebetstagsarbeit, Gesprächskreise
- Kritische Begleitung kirchlicher, gesellschaftlicher und (kommunal-) politischer Vorgänge und Entwicklungen, Ermutigung der Mitglieder zur Einflussnahme auf diese Vorgänge
- Förderung der weltweiten Solidarität von Frauen
- Pflege von Kontakten und Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Gruppen auf kirchlicher und kommunaler Ebene
- Schulung der Mitglieder in aktuellen verbandlichen und verbandspolitischen Fragen und Themen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Die kfd-Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51ff Abgabenordnung (AO).
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Wird ein Vereinsmitglied im Auftrag des Vereins tätig, kann für die Leistung ein im Vorhinein durch die Mitgliederversammlung festgelegtes Entgelt oder ein pauschaler Aufwandsersatz gezahlt werden.
Die Begünstigten sind verpflichtet, Steuern und Abgaben des Entgelts bzw. der Aufwandsentschädigung selbst zu tragen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft und Beitrag

1. Die Mitgliedschaft in der kfd-Gruppe ist immer zugleich Mitgliedschaft im kfd-Diözesanverband und dadurch im kfd-Bundesverband e. V.
Mitglieder können Frauen werden, die die Ziele und Aufgaben der kfd bejahen und in der Regel ihren Wohnsitz im Bereich des kfd-Diözesanverbandes im Bistum Trier haben.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand/das Leitungsteam. Eine Ablehnung der Aufnahme braucht nicht begründet zu werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - Der Austritt erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand/das Leitungsteam. Die Abmeldung muss bis spätestens zum 15. November des Jahres der kfd-Geschäftsstelle vorliegen.
 - Der Vorstand/das Leitungsteam kann eine Frau von der Mitgliedschaft ausschließen, wenn sie nachweisbar in grober Weise das Ansehen der kfd schädigt oder gegen die Ziele und Interessen des Verbandes verstößt.
Dieser Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.
Darüber hinaus kann der Vorstand/das Leitungsteam eine Frau von der Mitgliedschaft ausschließen, die mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Bei Tod erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Jahres, in dem der Tod eingetreten ist.
Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags unter Berücksichtigung der Beiträge für den Bundes- sowie Diözesanverband.

§ 5 – Organe

1. Organe der kfd-Gruppe sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand/das Leitungsteam
2. Für die Durchführung der Organsitzungen gilt die Geschäfts- und Wahlordnung des kfd-Diözesanverbandes.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der kfd-Gruppe.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:
 - die Mitglieder der kfd-Gruppe
 - die gewählte geistliche Begleitung (vgl. § 10.3)
 - die Mitglieder des Vorstandes/Leitungsteams
3. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Sie wird vom Vorstand/Leitungsteam unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und persönlich einberufen.
Die Mitgliederversammlung kann eine andere Form der Einladung z. B. Pfarrbrief, Amtsblatt, lokale Mitteilungsblätter, Rund-Mail, beschließen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand/Leitungsteam einzuberufen, wenn das Interesse der kfd-Gruppe dies erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.
5. Die Tagesordnung wird jeweils vom Vorstand/Leitungsteam erstellt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Ergänzungen und Anträge zur Tagesordnung einbringen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von Mitgliedern des Vorstandes/Leitungsteams geleitet.
Bei Wahlen übernehmen für die Dauer des Wahlgangs Mitglieder des Wahlausschusses die Leitung der Mitgliederversammlung.
7. Abstimmungen erfolgen öffentlich, wenn nicht eines der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
8. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder der kfd-Gruppe erforderlich.
Unter Ziele und Aufgaben (§ 2) der kfd-Gruppe kann nur Punkt 3 geändert werden. Dazu bedarf es der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.
Die Änderung muss sich im Rahmen der Zielsetzung der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd), Diözesanverband Trier halten.
 - Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des kfd-Diözesanvorstandes.
9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Führt diese zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Protokollführerin

und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

§ 7 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Überprüfung der Arbeit der kfd-Gruppe anhand der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben (vgl. § 2)
2. Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes/Leitungsteams (s. § 8.1)
3. Wahl des Vorstandes/Leitungsteams, in der Regel für vier Jahre (vgl. §10). Eine Abweichung kann auf Antrag in der Mitgliederversammlung vor der Wahl beschlossen werden.
4. Sollte kein Vorstand/Leitungsteam gewählt werden, muss die Mitgliederversammlung für eine Übergangszeit Personen aus der Mitgliederversammlung bestimmen, die die unter § 8 und 9 benannten zwingend notwendigen Aufgaben (Mitgliederversammlung, Kassenführung, Mitgliederverwaltung) als geschäftsführendes Leitungsteam bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernehmen.
5. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die kfd-Gruppe unter Berücksichtigung der Beiträge für den Bundes- sowie Diözesanverband.
6. Beratung und Genehmigung des vom Vorstand/Leitungsteam aufgestellten Jahresprogramms sowie des Haushaltsplans der kfd-Gruppe.
7. Jährliche Wahl der Kassenprüferinnen, von denen mindestens ein Mitglied der kfd sein muss (maximale Amtszeit vier Jahre).
8. Beschlussfassung über die Verwendung von Geldern
9. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüferinnen
10. Entlastung des Vorstandes/Leitungsteams
11. Beschlussfassung über die Auflösung der kfd-Gruppe gemäß § 12 der Satzung
12. Beratung und Beschlussfassung über die mögliche Zusammenlegung von kfd-Gruppen (Regelungen hierzu siehe Geschäfts- und Wahlordnung des kfd-Diözesanverbandes Trier)
13. Kenntnisnahme und Beschlussfassung über die Satzung.
Der Beschluss ist durch den Vorstand/das Leitungsteam dem Diözesanvorstand mitzuteilen.
14. Beratung und Beschluss über die Möglichkeit einer Ehrenmitgliedschaft und deren Finanzierung.

§ 8 – Vorstand/Leitungsteam

1. Der Vorstand/das Leitungsteam besteht in der Regel aus vier, höchstens zehn Personen, unter ihnen die gewählte geistliche Begleitung (siehe auch § 7. 2).
2. Die Vorstands-/Leitungsteammitglieder klären untereinander verbindlich die Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche. Dazu gehören:
 - Ansprechpartnerin für Informationen aus dem Bundes- und Diözesanverband der kfd,
 - Vertretung für die kfd-Bezirksversammlung
 - Einberufung und Leitung von Vorstands-/Leitungsteamsitzungen
 - Kassenführung
 - Verantwortung für Schriftliches (Einladungen, Protokolle, Öffentlichkeitsarbeit...)
 - Ansprechpartnerin für Kontakte und Vertretung über die örtliche kfd hinaus (Verbände und Gruppen auf kirchlicher und kommunaler Ebene)
 - Im Falle der Wahl eines Leitungsteams wählen die Leitungsteammitglieder ihre Teamsprecherin. Die verabredeten Zuständigkeiten werden den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gegeben und der kfd-Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt.
3. Der Vorstand/das Leitungsteam wird nach außen vertreten durch die Vorsitzende/die Teamsprecherin oder ein anderes durch den Vorstand/das Leitungsteam hierfür bestimmtes Mitglied. Rechtsgeschäfte, insbesondere finanzielle Angelegenheiten, die über den Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung der kfd-Gruppe.

§ 9 – Aufgaben des Vorstandes/Leitungsteams

1. Der Vorstand/das Leitungsteam ist für die laufenden Geschäfte der kfd-Gruppe verantwortlich. Dazu gehören insbesondere:
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Haushaltsplans
 - Aufstellung des Jahresprogramms
 - die laufende Buchführung
 - Erstellung eines Rechenschaftsberichtes
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Vertretung der kfd in den kirchlichen Gremien
 - Darstellung der kfd in der kirchlichen und kommunalen Öffentlichkeit
2. Der Vorstand/das Leitungsteam organisiert:
 - die Pflege der Kontakte zu den Mitgliedern
 - die Zahlung des Mitgliedsbeitrages und die Verteilung der Mitgliederzeitschrift.Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand/das Leitungsteam aus den Mitgliedern Mitarbeiterinnen berufen.
3. Die geistliche Begleitung nimmt teil an der Leitung der kfd-Gruppe und hat dabei besonders die geistlich-theologischen Aspekte mit im Blick. Sie vertritt nach Möglichkeit die Anliegen der kfd in den kirchlichen Gremien.
4. Kommen Mitglieder des Vorstandes/Leitungsteams ihren in § 9 benannten Aufgaben nicht nach oder beschädigen sie das Ansehen der kfd, kann ihnen im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden das Misstrauen ausgesprochen werden. Wird das Misstrauen ausgesprochen, erlischt das Amt im Vorstand/Leitungsteam.

§ 10 – Wahl des Vorstandes/Leitungsteams

1. Die Durchführung der Wahl regelt die Geschäfts- und Wahlordnung des kfd-Diözesanverbandes.
2. Die Mitglieder des Vorstandes/Leitungsteams werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Wählbar sind die Mitglieder der kfd-Gruppe.
Die Amtszeit einer Wahlperiode beträgt in der Regel vier Jahre.
Die maximale Amtszeit im Vorstand/Leitungsteam beträgt vier Wahlperioden.
Eine Abweichung der maximalen Amtszeit oder der Dauer der Wahlperiode kann auf Antrag in der Mitgliederversammlung vor der Wahl beschlossen werden.
Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit dem Tag der Neuwahl. Das Amt erlischt vorzeitig mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der kfd.
3. Die geistliche Begleitung wird in der Regel aus den hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern des Bistums Trier gewählt.
Weiterhin können entsprechend qualifizierte ehrenamtliche Geistliche Begleiterinnen (vgl. „Grundlagenpapier Geistliche Begleitung“ des kfd-Diözesanverbandes) gewählt werden.
Es kann nur eine Person gewählt werden, die die Ziele und Aufgaben der kfd als Verband bejaht und unterstützt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Im Falle der Unterbesetzung bei Neuwahlen eines Teams können Personen vom Vorstand/Leitungsteam für die verbleibende Amtszeit nachberufen werden. Sie müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied kann der Vorstand/das Leitungsteam für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolge benennen, die bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
6. Unmittelbar nach der Wahl ist dem kfd-Diözesanverband das Protokoll der Mitgliederversammlung zuzuschicken. Das Protokoll enthält den Rechenschaftsbericht, einen Vermerk über die Entlastung des vorigen Vorstandes/Leitungsteams mit Name und Anschrift der gewählten Personen.

§ 11 – Sitzungen des Vorstandes/Leitungsteams

1. Der Vorstand/das Leitungsteam tagt und beschließt in Sitzungen, die von der Vorsitzenden/Teamsprecherin, bei ihrer Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes/Leitungsteams unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden.
2. Der Vorstand/das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss wird mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Der Vorstand/das Leitungsteam tagt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr.

§ 12 – Auflösung

Zur Auflösung einer kfd-Gruppe ist folgendes erforderlich:

1. Eine schriftliche Ankündigung gegenüber dem kfd-Diözesanvorstand erfolgt bis zum 15.08. des Jahres.
2. Die ordnungsgemäße Kündigung erfolgt zum 15. November des Jahres gegenüber dem kfd-Diözesanvorstand.
3. Die Auflösung der kfd-Gruppe muss mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Austritt aller Mitglieder erlischt die Gruppe.

5. Dem kfd-Diözesanvorstand ist bei Auflösung oder Erlöschen der Gruppe ein Rechenschafts- und Kassenbericht vorzulegen. Es muss der Nachweis vorliegen, dass alle kfd-Konten aufgelöst sind.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt mindestens drei Mitglieder des Vorstandes/ Leitungsteams zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatorinnen.
7. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den kfd-Diözesanverband Trier e. V., der es für satzungsgemäße, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
8. Der Name Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands kfd-Gruppe _____ darf nach der Auflösung nicht mehr geführt werden.
9. Nach Maßgabe der Satzung des Diözesanverbandes Trier können Frauen nach Auflösung ihrer kfd-Gruppe eine Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband beantragen oder in eine andere kfd-Gruppe wechseln.

§ 13 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Diözesanversammlung vom 6. September 2025 und Genehmigung durch den Bischof mit Schreiben vom 22.12.2025 in Kraft.

Sie setzt damit die Rahmensatzung vom 23. September 2016 außer Kraft.

Die Satzung gilt in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Satzung für die kfd-Gruppen, falls die Mitgliederversammlung nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten Änderungen beantragt.